

BL_GERICHTE 810 2023 288 vom 25. September 2024

BL Gerichte, 2024-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_2023_288

FR: BL_GERICHTE 810 2023 288 du 25 septembre 2024

IT: BL_GERICHTE 810 2023 288 del 25 settembre 2024

Regeste

Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmenden am Sonntag / Gleichbehandlung von Betrieben für Reisende an Anlagen des öffentlichen Verkehrs (Bahnhöfe, Bus- und Tramstationen etc.)

Erwägungen

E. 1

A. AG , Beschwerdeführerin

E. 2

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen – abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen – untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO).

E. 3

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'500.-- werden dem Regierungsrat auferlegt. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'000.-- wird den Beschwerdeführerinnen zurückerstattet.

E. 4

Der Regierungsrat hat den Beschwerdeführerinnen eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 13'425.30 (inkl. Auslagen und 7.7 % bzw. 8.1 % MWST) auszurichten.
Vizepräsident Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.